

Sächsischer Pflegerat

Landesarbeitsgremium der Pflegeberufsorganisationen und Arbeitsgemeinschaften
in Sachsen

Vereinbarung

§ 1

Name, Geschäftsordnung, Vorsitz

Der Name des Landesarbeitsgremiums lautet **Sächsischer Pflegerat, im folgenden „SPR“ genannt.**

Der Vorsitz wird mit einfacher Mehrheit aller 2 Jahre durch die Mitglieder festgelegt.

Die Arbeitsweise des SPR wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 2

Zweck

Der SPR hat sich zum Ziel gesetzt:

- gemeinsam Position zu gesundheits- und sozialpolitischen Themen, die die Pflege tangieren, zu beziehen und diese gegenüber Politik und Öffentlichkeit zu vertreten;
- die Zusammenarbeit der Berufsorganisationen und Arbeitsgemeinschaften zu intensivieren und auszubauen;
- die Zusammenarbeit und Vernetzung der an der Pflege beteiligten Organisationen und Institutionen im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich zu fördern.

§ 3

Ziel

- Gemeinsame Position zu gesundheits- und sozialpolitischen Fragen, die die Pflege in Sachsen tangieren;
- Gemeinsame Position zu berufs- und bildungspolitischen Fragen der Pflege in Sachsen;
- Erarbeitung einer gemeinsamen Position und Umsetzungsstrategie für die Selbstverwaltung in der Pflege in Sachsen;
- Weiterentwicklung der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Pflege in Sachsen;
- Weiterentwicklung und Förderung von Qualität der Pflege;
- Mitwirkung in/an Körperschaften der Selbstverwaltung im Gesundheitswesen und der Politik in Sachsen;
- Politische Durchsetzung der Vereinbarung des SPR auf Landesebene in pflegeberuflichen Fragen.

§ 4

Mitgliedschaft

Gründerverbände

- Arbeitsgemeinschaft leitender Pflegekräfte in Sachsen e. V. (ALK)
- Berufsverband der Kinderkrankenschwestern und –pfleger in Sachsen e. V. (BeKD)
- Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe in Sachsen e. V. (DBfK)
- Schwesternschaft vom Deutschen Roten Kreuz Sachsen e. V.

Mitgliederverbände

- Caritasgemeinschaft für Pflege- und Sozialberufe e. V. Diözesangemeinschaft Dresden-Meißen
- Deutscher Berufsverband für Altenpflege e. V., Regionalverband Ost/Sachsen

Weitere Berufsorganisationen und Arbeitsgemeinschaften, die § 3 der Vereinbarung unterstützen, können unter Einreichung ihrer Satzung oder Vergleichbarem schriftlich den Antrag auf Mitgliedschaft stellen.

Ehrenmitglieder

Es können Personen, die sich in der Berufspolitik Verdienste erworben haben, auch unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer Berufsorganisation, als Ehrenmitglied aufgenommen werden.

Ehrenmitglieder haben gleiche Rechte wie Vertreter einer Berufsorganisation.

Mitglieder des SPR können Ehrenmitglieder vorschlagen und einen schriftlichen Antrag auf Annahme an den SPR stellen.

Über die Aufnahme entscheidet der SPR.

Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.

Die Mitgliederverbände und Ehrenmitglieder handeln im Sinne dieser Vereinbarung.
Die Beendigung der Mitgliedschaft im SPR erfolgt durch schriftliche Mitteilung des jeweiligen Verbandes oder durch Ausschluss.

§ 5

Kooperation

Der SPR kooperiert in bestimmten Sachfragen mit dafür zuständigen Verbänden und Arbeitsgemeinschaften ohne daß diese Mitglied des Pflegerates wurden.

Die Zusammenarbeit erfolgt auf der Grundlage der Geschäftsordnung.

Die Kooperationspartner sind aus der Anlage 1 zu ersehen.

§ 6

Sitzungen

Die Sitzungen finden mindestens einmal im Quartal statt.

Jeder Verband bestellt einen „ständigen“ Vertreter.

Ort und Zeitpunkt der Sitzungen wird durch den jeweiligen SPR Vorsitz koordiniert

Die Beschlüsse der Sitzungen werden den Entscheidungsgremien des jeweiligen Verbandes mitgeteilt. Von jeder Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll erstellt, für das ein zusätzlicher Vertreter eines Verbandes (ohne Stimmrecht) festgelegt werden kann.

Der „ständige“ Vertreter des Verbandes ist verantwortlich, daß die ihm übertragenen Aufgaben qualitäts- und fristgerecht eingebracht werden.

Zur Erarbeitung von Diskussionspapieren können in und zwischen den Verbänden Arbeitsgruppen gebildet werden.

§ 7

Konsensprinzip

Jeder Mitgliedsverband hat eine Stimme. Verhandlungsergebnisse werden nach dem Konsensprinzip erreicht, das heißt eine einstimmige Beschlußfassung aller Mitglieder ist zwingend notwendig.

§ 8

Autonomie der Verbände

Die satzungsgemäße Eigenständigkeit der Mitgliedsverbände wird durch den SPR nicht berührt.

§ 9

Öffentlichkeitsarbeit

Der SPR verabredet, welche Entscheidungen der Öffentlichkeit bzw. Fachöffentlichkeit und Politik bekanntgegeben werden. Über die zu veröffentlichen Entscheidungen befindet der SPR auf der Grundlage der Geschäftsordnung.

§ 10

Finanzierung

Die Finanzierung der gemeinsamen Aktivitäten erfolgt im Umlageverfahren zu prozentual gleichen Anteilen.

Kosten, die dem Ehrenmitglied entstehen, werden auf der Grundlage der Geschäftsordnung geregelt.

Alle sonstigen Kosten, wie zum Beispiel Reise- und Übernachtungskosten werden von den Mitgliedsverbänden selbst getragen.

§ 11

Zusammensetzung des SPR

Zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Arbeit des SPR sollten die Mitgliedsverbände einen ständigen Vertreter benennen

Es ist möglich und wünschenswert, daß ständige Vertreter, die nicht Mitglied des Vorstandes der betreffenden Berufsorganisation sind, in den Vorstand kooptiert werden.

Ehrenmitglieder haben gleiche Rechte wie Vertreter eines Berufsverbandes.

Diese Vereinbarung tritt mit Beschlussfassung und Unterschriftenlegung der Vertreter der Mitgliedsverbände in Kraft.

Anlage 1: Aufnahmekriterien in den Sächsischen Pflegerat

Anlage 1

Aufnahmekriterien in den Sächsischen Pflegerat

Aufgenommen werden regionale

- Pflegeorganisationen, - verbände, - gemeinschaften, - arbeitskreise
- Organisationen von Berufsgruppen im Bereich der Pflege
- Ehrenmitglieder
-

Voraussetzungen für die Aufnahme sind:


- die Anerkennung der Vereinbarung des SPR sowie
- die Anerkennung der Sächsischen Berufsordnung

Dem Antrag auf Mitgliedschaft werden des weiteren folgende (rechtsverbindliche) Unterlagen beigelegt:


- Satzungen, Kooperationsvereinbarungen mit anderen Gruppen/Organisationen, sonstige Vereinbarungen
- Konzept, nach dem die Organisation in der sächsischen Region ihre Arbeit ausrichtet
- Unterlagen, die die bereits geleistete Arbeit nachvollziehbar machen (z.B. Broschüren, Schulungsprogramme, Veranstaltungstermine usw.)
- Mitteilung über die gegenwärtige Zahl der Mitglieder in der Region Sachsen
- Ansprechpartner aus der Region Sachsen
- Besondere Interessen, die mit der Mitgliedschaft verbunden werden.
- Entfällt bei Ehrenmitgliedern

Tritt in Kraft ab 01. 07. 2002

Berufsverband Kinderkrankenpflege Deutschland e.V./AK Sachsen
Leiterin 


ALK Sachsen e.V.
Vorsitzender


DBfK Sachsen e. V.
Vorsitzende/SPR


Caritas Gemeinschaft f. Pflege- u. Sozialberufe e. V.
Diözeseangemeinschaft Dresden-Meißen
Leiterin


Schwesternschaft vom Deutschen Roten Kreuz Sachsen e. V.
Vorsitzende


Deutscher Berufsverband für Altenpflege e. V. (DBVA)
Landesverband Sachsen
Kooptiertes Mitglied